

Kaufmännischer Verein Frankenberg e.V.

www.k-v-f.de <> @: vorstand@k-v-f.de



Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des KVF am 15. März 2012 beschlossen und am 11. Juni 2012 im Vereinsregister beim AG Marburg unter VR 3521 eingetragen.

Satzung

§ 1 (Name Sitz, Geschäftsjahr)

- 1.1 Der am 07. April 1953 als „Kaufmännischer Verein Frankenberg (Eder)“ gegründete Verein führt den Namen „Kaufmännischer Verein Frankenberg e.V.“ (KVF).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Frankenberg (Eder). Die Anschrift ist die jeweilige Anschrift des/der jeweiligen Vorsitzenden.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck und Geltungsbereich des Vereins)

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Wirtschaftsstandorts Frankenberg durch Werbung und der Wahrnehmung gemeinsamer Werbe- und Öffentlichkeitsaufgaben der Frankenberger Wirtschaft, insbesondere von Handel, Gastronomie und Handwerk mit dem Ziel einer Hebung des Frankenberger Wirtschaftslebens.
- 2.2 Der Wirkungskreis des KVF umfasst den Bereich der Stadt Frankenberg einschließlich der Ortsteile. Im Sinne der Interessen des KVF, kann der Vorstand im Einzelfall die Einbeziehung umliegender Ortschaften beschließen.

§ 3 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 5.1 Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die einer der folgenden Personen oder Tätigkeitsgruppen angehören:
 - Gewerbebetriebe aller Art
 - Behörden/Dienststellen
 - Körperschaften
 - Freiberufler
 - Einzelpersonen
- 5.2 Es kann eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erworben werden.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 5.4 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.
- 5.5 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- 6.1 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Mitarbeit. Sie berechtigt zum Führen des Werbezeichens und gibt Vorrang bei allen Aktivitäten.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder erhalten volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - ein Missbrauch der Einrichtungen des KVF
 - ein Zahlungsverzug von Beiträgen, Umlagen und dergleichen über 2 Monate.
 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss im Wege der Mehrheitsentscheidung. Der Vorstand hat hierüber vorab das Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu informieren und unter Fristsetzung von wenigstens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Die Zahlungsverpflichtungen für bereits abgeschlossene Aktionen laufen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres weiter. Fällige Mitgliedsbeiträge sind ebenfalls auszugleichen. Ein Rückerstattungsanspruch besteht nicht.

Das ausscheidende Mitglied hat weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung.

§ 8 (Beiträge, Umlagen, Mittel)

- 8.1 Der KVF finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Geld- und Sachspenden, -zuwendungen, Erlösen aus Sammlungen, Werbe- und Verkaufserlöse.
- 8.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder kann unterschiedlich ausfallen.
- 8.3 Für Aktionen und Veranstaltungen können vom Vorstand unter Berücksichtigung der vom Aktionsbeirat ermittelten voraussichtlichen Kosten Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aktionsbeirat.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
die Wahl und Abwahl des Vorstands,
die Wahl und Abwahl des Aktionsbeirates
die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
Entlastung des Vorstands,
Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
Festlegung des Haushaltsvoranschlages
Festlegung des Jahresbeitrags der Umlageberechnung
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz
ergeben.
Die Mitgliedsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr, davon einmal Jahres-
hauptversammlung, vom Vorstand einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung muss
bis zum 30. April eines jeden Jahres stattfinden.
- 10.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ver-
pflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von
Gründen verlangt.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei
Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit
dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-
schreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein be-
kannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 10.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche
vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der
Versammlung bekannt zu machen.
- 10.6 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die
Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitglie-
derversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversamm-
lung beschlossen werden.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme bei Beschlussfassungen über Sat-
zungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der
erschiedenen Mitglieder, beschlussfähig. Im Falle von Beschlussfassungen über Sat-
zungsänderungen oder Auflösungen müssen wenigstens zwei Drittel aller ordentli-
chen Vereinsmitglieder anwesend sein
- 10.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 10.9 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, sofern das Vor-
standsmitglied „Schriftführer/in“ nicht anwesend ist.
- 10.10 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mit-
glied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Fördernde Mitglie-
der haben kein Stimmrecht und sind auch im Rahmen der Prüfung der Beschlussfä-
higkeit nicht zu berücksichtigen.
- 10.11 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.12 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Stellt ein ordentliches
Mitglied den Antrag geheim abzustimmen oder zu wählen, ist diesem nachzukommen.
- 10.13 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit
von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.14 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10.15 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das
vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
- | | |
|---------|--|
| dem/der | 1. Vorsitzenden |
| dem/der | ersten stellvertretenden Vorsitzenden |
| dem/der | zweiten stellvertretenden Vorsitzenden |
| | beide gleichberechtigt |
| dem/der | Schatzmeister /in |
| dem/der | Schriftführer/in |
- 11.2 Der Aktionsbeirat besteht aus wenigstens 8 (acht) und maximal 15 (fünfzehn) Mitgliedern. Die Zusammensetzung soll die im Verein vertretenen Gruppen widerspiegeln.
Der Aktionsbeirat ist der erweiterte Vorstand.
- 11.3 Gerichtlich und außergerichtlich wird der KVF von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 11.4 Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung. Der Aktionsbeirat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand durch Übernahme bestimmter Aufgaben, die er nach dessen Weisung durchführt.
- 11.5 Der geschäftsführende Vorstand und der Aktionsbeirat tagen grundsätzlich gemeinsam. Die vom Vorsitzenden zu leitenden Vorstandssitzungen sind von diesem wenigstens alle zwei Monate einzuberufen.
- 11.6 Der geschäftsführende Vorstand und der Aktionsbeirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.7 Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- 11.8 Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Aktionsbeirats aus, übernehmen die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Wahl dessen Aufgaben.
- 11.9 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 (Rechnungsprüfung)

Das Rechnungswesen des Vereins ist durch zwei Rechnungsprüfer jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren und der Jahreshauptversammlung vorzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.11.2010 beschlossen und ist ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Vereinsregister gültig. Alle vorherigen Satzungsfassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Frankenberg (Eder), 15.03.2012
Für den Vorstand
Vorsitzender